**FALL UND RECHTLICHE ARGUMENTATION:
MASERNIMPFLICHT / IMPFPASS VORLAGE**

Gesundheitsamt fordert vollständige Darlegung des Impfpasses eines Kindes, um Masern Impfung durchzusetzen.

**Schreiben vom Gesundheitsamt / Schule / Kita:**

Hallo Frau / Herr xxx,

nein, es geht eben nicht nur um den Impfstatus bezüglich Masern, sondern um den kompletten Impfstatus Ihres Sohnes.

 Bitte schicken Sie mir deshalb eine Kopie des gesamten Impfpasses zu!

Wie Sie den Unterlagen (die Sie von uns erhalten haben) entnehmen können, ist die Vorlage des Impfpasses gesetzlich verpflichtend.

Rechtsgrundlage:

§ 20 (3) ÖGDG in Verbindung mit §§ 91 Schulgesetz,2 (3) Schuluntersuchungsverordnung sind die Rechtsgrundlage zur Pflicht der Teilnahme Ihres Kindes an der Untersuchung sowie der Vorlage der Dokumente über den Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen und Impfausweis.

Mit freundlichen Grüßen…..

Antwort an das Gesundheitsamt / Schule / Kita:

**Betreff: Verbindliche Anerkennung des Masernimmunitätsnachweises gemäß § 20 Abs. 9 IfSG – Vorrang des Bundesrechts gegenüber landesrechtlichen Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Aufforderung zur Vorlage eines vollständigen Impfpasses gemäß § 20 Abs. 3 ÖGDG (Bundesland) in Verbindung mit §§ 91 Schulgesetz sowie § 2 Abs. 3 Schuluntersuchungsverordnung nehme ich hiermit rechtsverbindlich Stellung.

* **Normenhierarchie und Anwendungsvorrang des Bundesrechts**

Gemäß Art. 31 Grundgesetz (GG) genießt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) als höherrangiges Bundesgesetz uneingeschränkten Vorrang gegenüber landesrechtlichen Regelungen. Nach § 20 Abs. 9 IfSG kann der erforderliche Masernschutz in zwei gleichwertigen Nachweisformen erbracht werden:

- Durch eine Impfung entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), oder

- Durch eine laborärztliche Bestätigung über eine bestehende Immunität.

Das Infektionsschutzgesetz enthält hierzu die ausdrückliche Regelung:

„Personen, die aufgrund einer durchgemachten Maserninfektion Immunität erworben haben, können diesen Nachweis auch durch eine laborärztliche Untersuchung erbringen.“

Folglich stellt der von mir erbrachte laborärztliche Nachweis der Masernimmunität einen rechtskonformen, abschließenden und vorrangig anzuerkennenden Beleg dar. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Vorlage eines vollständigen Impfpasses ist im IfSG nicht vorgesehen und kann daher nicht über landesrechtliche Vorschriften des ÖGDG (Bundesland) oder des Schulgesetzes erzwungen werden.

* **Rechtswidrigkeit weitergehender Anforderungen**

Die von Ihnen angeführten Vorschriften des § 20 Abs. 3 ÖGDG BW, §§ 91 Schulgesetz sowie § 2 Abs. 3 Schuluntersuchungsverordnung betreffen allgemeine gesundheitliche Pflichten, enthalten jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung zur Impfung bei nachgewiesener Immunität.

Da das Infektionsschutzgesetz eine abschließende spezialgesetzliche Regelung im Bereich des Masernschutzes trifft, können sich daraus resultierende Verpflichtungen nicht durch landesrechtliche Bestimmungen erweitert oder modifiziert werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Bundestreue und dem Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 GG). Eine über das IfSG hinausgehende Impfpflicht wäre daher unzulässig und rechtswidrig.

* **Unzulässigkeit der Anforderung des vollständigen Impfpasses**

Ihr Verlangen nach Übersendung des gesamten Impfpasses meines Kindes geht über die gesetzlich normierten Anforderungen hinaus. Das IfSG sieht lediglich einen Nachweis über den Masernschutz vor, jedoch keine generelle Offenlegung des vollständigen Impfstatus.

Da ein solcher umfassender Einblick in medizinische Unterlagen nicht durch das IfSG gedeckt ist, stellt Ihre Forderung eine unverhältnismäßige und rechtswidrige Anforderung dar. Dies widerspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsrecht sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

* **Aufforderung zur rechtskonformen Anerkennung des Immunitätsnachweises**

Ich fordere Sie hiermit formell auf, den vorliegenden laborärztlichen Immunitätsnachweis in voller rechtlicher Verbindlichkeit anzuerkennen und mir schriftlich zu bestätigen, dass dieser den gesetzlichen Anforderungen des IfSG entspricht.

Sollten Sie weiterhin auf einer zusätzlichen Impfnachweispflicht bestehen oder die Vorlage des vollständigen Impfpasses fordern, fordere ich eine vollumfängliche rechtliche Begründung unter exakter Benennung der einschlägigen Vorschriften, die eine über das IfSG hinausgehende Verpflichtung rechtfertigen sollen.

Sollte meiner Aufforderung nicht binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zugang dieses Schreibens nachgekommen werden, sehe ich mich gezwungen, eine verwaltungsrechtliche Überprüfung einzuleiten und die Angelegenheit an die zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden weiterzuleiten.

Ich erwarte Ihre schriftliche Bestätigung fristgerecht und verbleibe

Mit verbindlichen Grüßen

**Antwort vom Gesundheitsamt / Schule / Kindergarten:**

vielen Dank für Ihre EMAIL.

Die Pflicht zur Vorlage des Impfausweis ergibt sich aus den Vorgaben des Kultusministerium in Verbindung mit dem ÖGDG. (-> §§8,20 ÖGDG i.V.m. §2 Schuluntersuchungsverordnung i.V.m. der VwV ESU und Jugendzahnpflege).

Der Zweck der Vorlage ist die präventive gesundheitliche Beratung. Diese Aufgabe ist auch im IfSG genannt (§2 Schuluntersuchungsverordnung, §20 Abs.1 IfSG).

Es geht hierbei nicht wie von Ihnen erwähnt um eine Impfpflicht, sondern lediglich um die Überprüfung der Vollständigkeit und ggf. einer daraus resultierenden Beratung.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch die VwV ESU und Jugendzahnpflege -> Sofern ein Kind keine Impfdokumente besitzt, weil es nicht geimpft ist, genügt zur Erfüllung der Vorlagepflicht eine schriftliche Erklärung einer sorgeberechtigen Person, dass das Kind nicht geimpft ist.

Nach §26 ÖGDG handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 3 Satz 2 einen Nachweis über den Impfstatus des Kinds oder einen Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Die ausführlichen gesetzlichen Vorgaben sind dem Schreiben beigefügt.

 Mit freundlichen Grüßen

2. Schreiben an Gesundheitsamt / Schule / Kita:

**Betreff: Rechtsstellungnahme zur Vorlagepflicht des Impfpasses – Vorrang des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegenüber landesrechtlichen Bestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben, in welchem Sie unter Verweis auf §§ 8, 20 ÖGDG (Bundesland) i.V.m. § 2 Schuluntersuchungsverordnung sowie der VwV ESU und Jugendzahnpflege die Vorlage des vollständigen Impfpasses meines Kindes fordern. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgende juristische Klarstellung:

**1. Vorrang des Bundesrechts gemäß Art. 31 Grundgesetz (GG)**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) als höherrangiges Bundesgesetz hat nach dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 31 GG) unmittelbare Anwendung und kann durch landesrechtliche Normen weder eingeschränkt noch erweitert werden. Insbesondere regelt § 20 Abs. 9 IfSG ausdrücklich, dass der Masernschutz alternativ durch eine Impfdokumentation oder durch einen laborärztlichen Nachweis einer bestehenden Immunität erbracht werden kann.

„Personen, die aufgrund einer durchgemachten Maserninfektion Immunität erworben haben, können diesen Nachweis auch durch eine laborärztliche Untersuchung erbringen.“

Diese Norm ist abschließend und lässt keine landesrechtlichen Erweiterungen zu, die eine weitergehende Impfpassvorlagepflicht begründen könnten.

**2. Verhältnismäßigkeit der Anforderung zur vollständigen Impfpassvorlage**

Während Sie argumentieren, dass die Impfpassvorlage lediglich der gesundheitspräventiven Beratung dient, ist zu hinterfragen, ob die vollständige Offenlegung sämtlicher Impfungen hierfür tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig ist.

Eine gezielte Beratung zum Masernschutz kann bereits anhand der Vorlage eines Masernschutz-Nachweises (Impfzertifikat oder Antikörpertest) erfolgen.

Die Anforderung der vollständigen Offenlegung aller Impfungen stellt eine übermäßige Datenerhebung dar und widerspricht dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Ihre eigene Argumentation führt zur Ungleichbehandlung: Ungeimpfte Kinder können eine einfache Erklärung der Sorgeberechtigten abgeben, während geimpfte Kinder zur vollständigen Offenlegung ihrer Gesundheitsdaten gezwungen werden. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

**3. Einschränkungen durch Datenschutzrecht und DSGVO**

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Gesundheitsdaten unterliegt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Anforderung eines vollständigen Impfpasses ist daher nur zulässig, wenn sie zwingend erforderlich ist.

Der Zweck der Untersuchung (Prüfung des Masernschutzes) kann durch einen gezielten Nachweis gemäß IfSG hinreichend erfüllt werden.

Die Vorlage eines vollständigen Impfpasses ist datenschutzrechtlich nicht erforderlich und daher nicht verhältnismäßig.

**4. Rechtswidrigkeit der Androhung eines Bußgeldes gemäß § 26 ÖGDG BW**

Ihr Hinweis auf § 26 ÖGDG (Bundesland), wonach die Nichtvorlage eines Impfstatus eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu 5.000 Euro darstellt, ist rechtlich nicht haltbar, sofern bereits ein gültiger Masernschutz-Nachweis erbracht wurde.

Das IfSG enthält eine abschließende Regelung zur Masernimmunität, sodass die Sanktionierung einer fehlenden Gesamtimpfpassvorlage keine gesetzliche Grundlage findet.

Eine Sanktion wäre lediglich zulässig, wenn gar kein Nachweis der Masernimmunität erbracht wurde, was hier jedoch nicht der Fall ist.

**5. Aufforderung zur rechtskonformen Anerkennung des Immunitätsnachweises**

Ich fordere Sie daher hiermit formell auf, den bereits erbrachten laborärztlichen Nachweis der Masernimmunität als rechtskonform anzuerkennen und mir schriftlich zu bestätigen, dass dieser den gesetzlichen Anforderungen des IfSG entspricht.

Sollten Sie dennoch auf der vollständigen Impfpassvorlage bestehen, fordere ich eine vollumfängliche rechtliche Begründung unter genauer Benennung der einschlägigen Vorschriften, die eine über das IfSG hinausgehende Verpflichtung rechtfertigen sollen.

Für den Fall, dass meiner Aufforderung nicht binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zugang dieses Schreibens nachgekommen wird, behalte ich mir vor, eine verwaltungsrechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit Ihrer Forderung zu veranlassen und die zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden einzuschalten.

Ich erwarte Ihre schriftliche Bestätigung fristgerecht und verbleibe

Mit verbindlichen Grüßen

Nach der letzten Antwort versuchte das Gesundheitsamt / Schule / Kindergarten telefonisch Kontakt aufzunehmen. Ich empfehle jegliche Versuche zu ignorieren und nur schriftlichen, nachweisbaren, Weg beizubehalten.

**Antwort vom Gesundheitsamt / Schule / Kindergarten am letzten Frist Tag:**

Sehr geehrte Frau / Herr ...,

leider konnte ich Sie

telefonisch nicht erreichen. Auch auf unsere EMAIL, mit der Bitte um einen Rückruf, haben Sie nicht reagiert, was sehr bedauerlich ist, da im

 persönlichen Austausch offene Fragen bzw. Missverständnisse rasch besprochen und aufgeklärt werden können.

Der laborärztliche Nachweis der Maserimmunität wir von uns anerkannt. Eine Vorlage des Impfausweis wird verzichtet.

Falls Sie offene Fragen bzgl. Impfungen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

=============

Fall geschlossen. Thema erledigt!
Der Text steht zur freien Nutzung für alle Eltern, deren Kind zur einer Masern Impfung drangsaliert wird.

Viel Spaß damit (WMA)